

NABU-PRESSEDIENST

Nr. 23/14

Naturschutz vor Ort • 23. September 2014

Windräder bei Birkenfeld dürfen vorerst nicht in Betrieb genommen werden

NABU Rheinland-Pfalz erzielt Teilerfolg im Eilverfahren am Verwaltungsgericht Koblenz

Die Windräder bei Birkenfeld dürfen zwar fertig gebaut, aber vorerst nicht in Betrieb genommen werden. Diesen Beschluss fasste das Verwaltungsgericht Koblenz am 22. September und folgte damit in weiten Teilen einem entsprechenden Antrag des NABU Rheinland-Pfalz.

Im Nahumfeld der Windkraftanlagen befinden sich mehrere Rotmilanhorste, mindestens einer dieser Horste wurde auch schon zur Zeit der Erstellung der entsprechenden Gutachten von einem Rotmilan-Pärchen genutzt. Der Horststandort ist weniger als 500 m von der jetzigen Baustelle entfernt, wurde vom Windkraftunternehmen im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen aber dennoch nicht gefunden und beachtet. Damit hätte der Windpark nie genehmigt werden dürfen, da nach bundesweit anerkannten fachlichen Standards ein Radius von mindestens 500 m um einen Rotmilanhorst als hartes Tabu-Kriterium gilt. Neben der Missachtung der Brutplätze des streng geschützten Rotmilans wurden auch andere artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt. So fehlen zum Beispiel ausreichende Maßnahmen zum Schutz schlaggefährdeter Fledermausarten.

Entgegen der Behauptung der Kreisverwaltung, die Genehmigung sei zweifelsfrei rechtskonform, sah das Verwaltungsgericht die Sachlage für das Widerspruchsverfahren keinesfalls eindeutig. Aufgrund des fortgeschrittenen Baus sieht das Gericht durch die bauliche Fertigstellung der Anlagen zwar keine weitere Gefahr für die Natur, da z.B. die flächige Rodung bereits erfolgt ist. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen könnten, wie Vogel- oder Fledermausschlag, schloss es jedoch keinesfalls aus. Aus diesem Grund legte das Gericht fest, dass die Anlagen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

„Obwohl das Gericht unserem Antrag nur in Teilen folgt, erachten wir den Beschluss als ersten Erfolg“, sagt Olaf Strub, Geschäftsführer des NABU Rheinland-Pfalz. Denn schließlich habe das Gericht in seiner Abwägung den hohen Stellenwert des Artenschutzrechts anerkannt und vorsorglichen Schutz für die betroffenen Arten gewährt.

Der NABU prüft nun seine weiteren juristischen Möglichkeiten, endgültig entschieden, ob die Genehmigung der Anlagen rechtmäßig erteilt wurde, wird dann aber erst im Verfahren in der Hauptsache, das voraussichtlich erst im kommenden Jahr 2015 abgeschlossen sein wird.

Herausgeber
NABU Rheinland-Pfalz
Naturschutzbund Deutschland e.V.

Verantwortlich:
Cosima Lindemann



Landesgeschäftsstelle
Postfach 1647 • 55006 Mainz
Telefon: 06131/14039-29
Telefax: 06131/14039-28
Cosima.Lindemann@NABU-RLP.de
www.nabu-rlp.de